

# FLUGORDNUNG

## 1. Verantwortlichkeit

1.1 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer volljährigen Person durchgeführt werden, die erfolgreich in Sofortmaßnahmen am Unfallort teilgenommen hat.

1.2 Vor Beginn des Flugbetriebes ist von den anwesenden Modellpiloten ein Flugleiter zu bestimmen. Dieser hat den Flugbetrieb zu überwachen und ggf. ordnend einzugreifen. Auf dem Gelände ist ein Flugbuch zu führen, in dem der Zeitpunkt der Übernahme und der Abgabe der Flugleiterfunktion sowie alle Unregelmäßigkeiten, besondere Vorkommnisse oder Unfälle während des Flugbetriebes zu dokumentieren sind. Mit Beginn der Flugzeit ist vom Flugleiter ein Windsack aufzustellen. Nach Beendigung des Flugbetriebes muß dieser wieder entfernt werden. Während der Dienstzeit darf der Flugleiter selbst kein Modell betreiben

**DEN ANWEISUNGEN DES EINGETEILTEN FLUGLEITERS IST UNBEDINGT FOLGE ZU LEISTEN!**

## 2. Betriebszeiten

2.1 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren

Montag - Samstag: 09.00-12.00  
14.00-20.00

Sonn- u. Feiertage 11.00-12.00  
14.30-19.00

**Ortszeit, jedoch nur bis Sonnenuntergang (SS)**

2.2 Segelflugmodelle u. Flugmodelle mit

Elektroantrieb 09.00-SS

2.3 An besonders geschützten Feiertagen (Karfreitag, Volkstrauertag, Buß- und Betttag und Totensonntag) besteht für alle Flugmodelle Flugverbot.

## 3. Flugberechtigung

Flugberechtigt auf dem Gelände des MFC Brettheim sind alle aktiven und jugendlichen Mitglieder, die:

3.1 eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen können (§103 Abs.3LuftVZO).

3.2 ein Flugmodell mit Verbrennungsmotor. bis max. 25 kg und einem Schalldruck von max. 78 dB(A)/7m oder ein Segelflugmodell bis max. 25 kg betreiben.

3.3 Gastpiloten, sofern Sie die Auflagen 3.1 - 3.2 einhalten. Von Gastpiloten wird eine Startgebühr von 3,- EUR / Tag erhoben. Der Flugleiter hat sich bei Gastpiloten zu überzeugen, daß diese in der Lage sind, ihre Modelle sicher zu steuern. Sie sind vor dem Flug einzuweisen und die Flugordnung muß gegen Unterschrift bekanntgemacht sein.

## 4. Flugbetrieb

4.1 Gleichzeitig dürfen max. 3 Modelle mit Verbrennungsmotor und 3 sonstige Modelle eingesetzt werden.

4.2 Während des Start- und Landevorganges dürfen sich keine Personen oder bewegliche Hindernisse auf der Startbahn befinden. Bewegliche Startgeräte (Winden, Umlenkrollen) und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.

4.3 Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges vom Piloten ständig beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.

4.4 Befinden sich Personen oder Fahrzeuge zwischen den Warntafeln auf dem Weg 167, darf kein Start in Richtung Ost und keine Landung aus Richtung Ost durchgeführt werden.

4.5 Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt. Das Überfliegen von Grundstücken, auf denen sich Personen aufhalten, ist nur unter Einhaltung einer Sicherheitshöhe von 50 Metern zulässig. Von Personen auf Wegen ist ein Abstand horizontal und vertikal von 50 Meter einzuhalten!

4.6 Bei landwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb des Schutzbereiches (siehe Anlage) ist der Flugbetrieb einzustellen.

4.7 Der Sender darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Frequenzklammer an der Antenne angebracht ist.

4.8 Bei F-Schlepp ist gegenüber dem Schleppzug besondere Rücksichtnahme gefordert, da der Schleppzug keine schnellen Ausweichmanöver ausführen kann. Die übrigen in der Luft befindlichen Modelle haben einen angemessenen Abstand einzuhalten. Modelle ohne eigenen Antrieb haben bei der Landung Vorrang!

4.9 Der Standort für die Modellpiloten ist **nördlich** der Startbahn. Sind mehrere Modelle in der Luft, müssen die Modellpiloten in einer Gruppe zusammen bleiben, um ggf. Störungen der Anlagen zu vermeiden und um sich besser absprechen zu können.

## 5. UL-Flugbetrieb

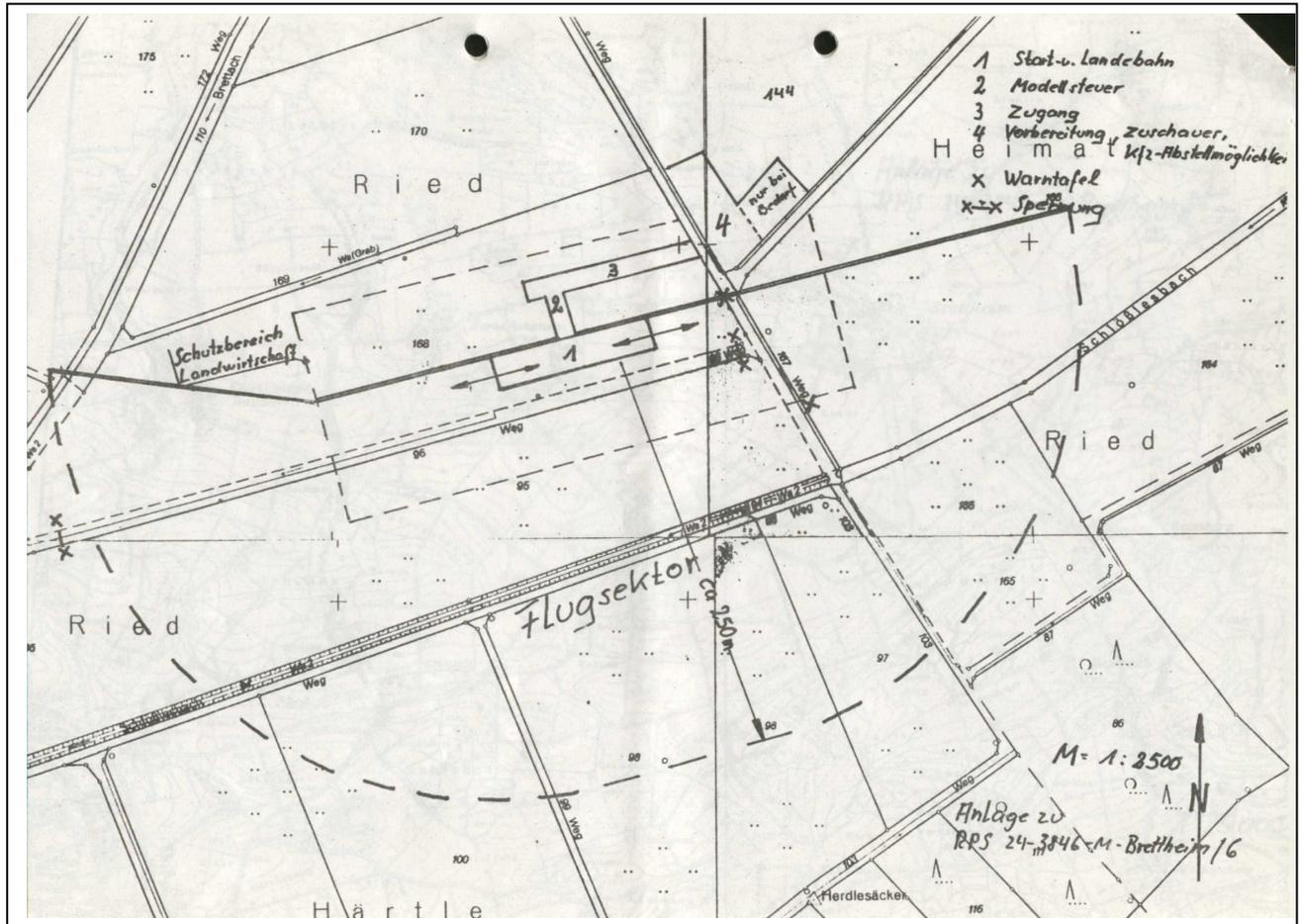
5.1 Bei UL-Betrieb muß ein Flugleiter mit Sprechfunkberechtigung am Platz sein.

5.2 Solange sich ein Modellflugzeug in der Luft befindet, muß sich das UL bei Anflug auf den Platz außerhalb der Platzrunde aufhalten. Beim Start- und Landevorgang eines UL-Flugzeuges darf kein Modellflugzeug betrieben werden. Der Modellflugbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn sich das UL außerhalb des Flugsektors befindet.

5.3 Das Betanken darf nur über einer trichterförmigen Arbeitsplatte erfolgen. Verschütteter Treibstoff ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nur der Tagesbedarf an Treibstoff gelagert werden. Größere Wartungsarbeiten wie Ölwechsel sind auf dem Fluggelände nicht zulässig.

6.3 Bei vorsätzlichen Verstößen muß der Flugleiter sofortiges Flugverbot aussprechen.

Brettheim, 11.03.2004



## 6. Hinweis

6.1 Zuwiderhandlungen gegen diese Flugordnung gefährden die öffentliche Zulassung dieses Modellflugplatzes.

6.2 Wer durch Zuwiderhandlungen Schäden verursacht, haftet hierfür in vollem Umfang!